



SCC-VAZ DOKUMENT 009

GEFÄHRLICHE ARBEITEN UND TÄTIGKEITEN IN BE-
SONDERS GEFÄHRLICHEN ARBEITSBEREICHEN

ERLÄUTERUNGEN ZUR FRAGE 3.4 DES DOKUMENTES 003 UND DES DO-
KUMENTES 023

Hinweis:

Die Programmnamen SCC-VAZ 2021 sowie SGU-Personal VAZ 2021 werden im Weiteren zur leichteren Lesbarkeit mit SCC und SGU-Personal beschrieben.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Einleitung	3
Kapitel 2	Gefährliche Arbeiten	3
Kapitel 3	Schulungen	5

Kapitel 1 Einleitung

Die SCC- und die SCP-Checkliste formulieren in der jeweiligen Pflichtfrage 3.4 u. a. die Anforderung, dass die Beschäftigten über spezielle Kenntnisse und Ausbildungsnachweise für besonders gefährliche Arbeiten und für Tätigkeiten in besonders gefährlichen Arbeitsbereichen verfügen müssen.

Kapitel 2 Gefährliche Arbeiten

Der Begriff der "gefährlichen Arbeiten" und Abwandlungen davon werden in zahlreichen Arbeitsschutzbestimmungen verwendet. Exemplarisch sind zu nennen:

- Arbeitsschutzgesetz, § 9 "Besondere Gefahren",
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV), § 2 i.V.m. Anhang II "Besonders gefährliche Arbeiten",
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) mit Anhang Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsvorsorge
- Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1), § 8 "Gefährliche Arbeiten",
- Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz "Grundsätze der Prävention" (DGUV Regel 100-001), Abschnitt 2.7 "Gefährliche Arbeiten"

Die Einstufung einer Tätigkeit in die Kategorie "gefährliche Arbeiten" mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Schutzmaßnahmen trifft der Unternehmer aufgrund der konkreten Gefährdungsbeurteilung der Tätigkeiten vor Ort. Anhand der folgenden zwei Beispiele wird eine Hilfestellung zur Einstufung gegeben.

2.1 Anhang II der BaustellV

Der Anhang II der BaustellV gibt eine Hilfestellung zur Entscheidung, welche Arbeiten als besonders gefährlich einzustufen sind. Dort sind aufgeführt:

1. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind
2. Arbeiten, bei denen Beschäftigte ausgesetzt sind gegenüber
 - a) biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 oder 4 im Sinne der Biostoffverordnung oder
 - b) Stoffen oder Gemischen im Sinne der Gefahrstoffverordnung, die eingestuft sind als
 - ba) akut toxisch Kategorie 1 oder 2,
 - bb) krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch jeweils Kategorie 1A oder 1B,
 - bc) entzündbare Flüssigkeit Kategorie 1 oder 2,
 - bd) explosiv oder
 - be) Erzeugnis mit Explosivstoff

3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen erfordern
4. Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
5. Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht
6. Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau
7. Arbeiten mit Tauchgeräten
8. Arbeiten in Druckluft
9. Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden
10. Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht

2.2 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) mit Anhang Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsvorsorge

Der Anhang II der BaustellV gibt eine Hilfestellung zur Entscheidung, welche Arbeiten als besonders gefährlich einzustufen sind. Dort sind u.a. detailliert Tätigkeiten aufgeführt, die eine Pflichtvorsorge erfordern, so z.B. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen sowie Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen und sonstige Tätigkeiten aufgeführt. Zu letztgenannten sind vor allem zu nennen:

1. Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung, die zu einer besonderen Gefährdung führen können;
2. Tätigkeiten mit extremer Kältebelastung ($- 25^{\circ}$ Celsius und kälter);
3. Tätigkeiten mit Lärmexposition, wenn die oberen Auslösewerte von $L_{ex,8h} = 85$ dB(A) beziehungsweise $L_{pC,peak} = 137$ dB(C) erreicht oder überschritten werden. Bei der Anwendung der Auslösewerte nach Satz 1 wird die dämmende Wirkung eines persönlichen Gehörschutzes der Beschäftigten nicht berücksichtigt;
4. Tätigkeiten mit Exposition durch Vibrationen, wenn die Expositionsgrenzwerte
 - a) $A(8) = 5$ m/s² für Tätigkeiten mit Hand-Arm-Vibrationen oder
 - b) $A(8) = 1,15$ m/s² in X- oder Y-Richtung oder $A(8) = 0,8$ m/s² in Z-Richtung für Tätigkeiten mit Ganzkörper-Vibrationen erreicht oder überschritten werden;
5. Tätigkeiten unter Wasser, bei denen der oder die Beschäftigte über ein Tauchgerät mit Atemgas versorgt wird (Taucherarbeiten);
6. Tätigkeiten mit Exposition durch inkohärente künstliche optische Strahlung, wenn am Arbeitsplatz die Expositionsgrenzwerte nach § 6 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) in der jeweils geltenden Fassung überschritten werden
7. Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3 erfordern;
8. Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstige Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen. Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 7 dürfen auch Ärzte oder Ärztinnen beauftragt werden, die zur Führung der Zusatzbezeichnung Tropenmedizin berechtigt sind.

2.3 Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz "Grundsätze der Prävention" (DGUV Regel 100-001), Abschnitt 2.7 "Gefährliche Arbeiten"

Eine weitere Hilfe bei der Identifizierung gefährlicher Arbeiten bietet die DGUV Regel 100-001. "Gefährliche Arbeiten" sind demnach solche, bei denen eine erhöhte Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen oder aus der Umgebung gegeben ist, weil keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durchgeführt werden können.

Gefährliche Arbeiten können z.B. sein:

- Arbeiten mit Absturzgefahr,
- Arbeiten in Silos, Behältern oder engen Räumen,
- Schweißen in engen Räumen,
- Feuerarbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen oder an geschlossenen Hohlkörpern,
- Gasdruckproben und Dichtigkeitsprüfungen an Behältern,
- Erprobung von technischen Großanlagen, wie Kesselanlagen,
- Sprengarbeiten,
- Fällen von Bäumen,
- Arbeiten im Bereich von Gleisen während des Bahnbetriebes,
- Einsatz bei der Feuerwehr,
- Vortriebsarbeiten im Tunnelbau,
- Arbeiten an offenen Einfüllöffnungen von Ballenpressen, die mit Stetigförderern beschickt werden, und deren ungesicherten Aufgabestellen,
- Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen,
- Hebezeugarbeiten bei fehlender Sicht des Kranführers auf die Last,
- Umgang mit besonders gefährlichen Stoffen, z.B. in chemischen, physikalischen oder medizinischen Laboratorien.

Kapitel 3 Schulungen

Der Unternehmer darf gefährliche Arbeiten oder Tätigkeiten in gefährlichen Arbeitsbereichen unter bestimmten Voraussetzungen (technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zuerst) nur auf Personen zu übertragen,

- denen die mit diesen Arbeiten verbundenen Gefahren bekannt sind,
- die mit den durchzuführenden Schutzmaßnahmen vertraut sind,
- die für diese Arbeiten speziell geschult sind und
- die medizinisch geeignet sind.



Neben den vielen Schulungsofferten aus der Privatwirtschaft bietet es sich in Deutschland an, das Angebot der Berufsgenossenschaften zu nutzen. Hierzu kann ein Unternehmen sich an die BG wenden, bei der es Mitglied ist.